

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957

Berlin, den 27. März 1957

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25.2.57	Anordnung über das Statut der „Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“.....	125
22. 2.57	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau.....	127
8. - 3 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke.....	130

Anordnung über das Statut der »

„Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“.

Vom 25. Februar 1957

§ 1

Anlässlich der Neugestaltung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Übergabe der von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gepflegten Kunstschatze der Dresdner Gemäldegalerie in die Hände des deutschen Volkes wird für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nachstehendes Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1957

**Der Staatssekretär
für Angelegenheiten
der örtlichen Räte Der Minister für Kultur**

Peplinski

I.V.: A busch
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Die Neugestaltung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden in der Deutschen Demokratischen Republik, der ersten Arbeiter-und-Bauern-Macht Deutschlands, wurde dadurch ermöglicht, daß die von der Sowjetarmee vor der Vernichtung durch den Faschismus geretteten, von Sowjetmenschen gepflegten Kunstschatze der Dresdner Gemäldegalerie durch die großherzige Freundschaftstat der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und damit in die Hände des ganzen deutschen Volkes übergeben wurden.

In den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden entsteht mit der Neueröffnung der Dresdner Gemäldegalerie eine Pflegestätte der bildenden Kunst, der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung und Lehre von nationaler und internationaler Bedeutung.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bewahren und hegen die von den großen Meistern aller Nationen geschaffenen Kunstwerke ebenso wie die wertvollen Schätze unseres nationalen Kulturerbes. Sie sammeln die Werke zeitgenössischer Kunst, die ein fester Bestandteil der Kultur unseres Volkes und der Weltkultur sind.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden machen die von ihr in Obhut genommenen Schätze der Weltkultur dem ganzen deutschen Volk zugänglich. Sie nutzen sie zu seiner humanistischen, d. fr. moralischen, ästhetischen und patriotischen Erziehung. Ihre leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, durch Vorträge, Aussprachen und Führungen sowie durch selbständige wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen das ihnen anvertraute Museumsgut zum wirklichen Besitztum der werktätigen Menschen zu machen.

Zur Fortbildung von Künstlern werden Voraussetzungen geschaffen, die es ihnen ermöglichen, in schöpferischer Aneignung wertvolle Originale zu studieren und zu kopieren.

Kunstwissenschaftliche Forschungsstätten, in denen farbchemische, röntgenologische und Restaurierungsabteilungen sowie Lehrsammlungen, Diapositivmaterialien und Fototheken untergebracht sind, sollen der Erziehung eines Museumsleiternachwuchses dienen, der auf der wissenschaftlichen Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus ausgebildet wird.

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen in Dresden haben die Bezeichnung:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden.

(2) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind juristische Person. Ihr Sitz ist Dresden.

(3) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden unterstehen dem Rat der Stadt Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden haben folgende Aufgaben:

1. Bewahrung und Pflege von Werken der bildenden Kunst aus dem nationalen Kulturerbe und dem anderer Nationen sowie der zeitgenössischen Kunst.